

## Tut Gutes tun gut?



### Sozialpolitik im Wandel

Vortrag vor der Töpfergesellschaft Solothurn  
vom 14. Januar 2009

Ich bedanke mich herzlich für die Einladung. Ich habe meinem Vortrag den Titel gegeben: Tut Gutes tun gut? Sie verstehen sicher, dass ich Ihnen diese Frage nicht gleich zu Beginn beantworten will, obwohl ich schon eine Antwort oder Antworten hätte. Trotz meiner Vermutung, dass es Ihnen gleich geht, bitte ich Sie, zuzuhören oder wenigstens so zu tun. Denn nichts ist einem Sozialdirektor mehr zuwider, wenn sein guter Wille und sein in dieser Funktion vorausgesetzter Gemeinssinn auf unerwartete Gleichgültigkeit, vielleicht sogar Ablehnung stösst, und er quasi als nutzloser Hüter einer sich selbst verwaltenden Überflüssigkeit dastehen würde.

Sie haben sich - sicher unbewusst und ohne bösen Willen - auch der Gefahr ausgesetzt, mit dem Feuer zu spielen, weil Sie mich als letzten der drei mittlerweile nicht mehr ganz neuen Regierungsräte zu einem Vortrag einladen haben. Sie wissen ja, auch unseren Narzismus müssen Sie – zumindest dort, wo er vorhanden ist - in Rechnung stellen. - Kürzlich habe ich einen Film mit Jack Nicholson und Morgan Freeman gesehen. Der hiess: Das Beste kommt zum Schluss. Das müsste im Grunde genommen in dieser Situation jedem Trost sein. – Aber nicht alles ist so, wie es auf den ersten Blick scheint. Ich weiss nicht, ob ich mit diesem Titel so kurz vor den Erneuerungswahlen in die Regierung überhaupt hausieren sollte. In einer plakativen Erläuterung zum Film heisst es nämlich auch noch: „Ein stilvoller Abgang gehört dazu“. - Das scheint, jedenfalls aus meiner Optik, in jeder Hinsicht etwas zu früh zu sein. Als aktuell jüngstes Mitglied der Regierung sollte man ja auch noch voll im Saft und zuerst einmal darum bemüht sein, ein paar Amtsperioden mit demselben Enthusiasmus durchzustehen, mit dem man das Amt angetreten hat. Ganz nützlich wäre es auch, etwas Gescheites zu vollbringen, bevor man sich später dann voll und ganz der Weisheit widmet und – wie einige zuvor - in den Olymp des Beraterstatus entschwindet. Wobei das Erteilen von Ratschlägen - vor allem an die unmittelbaren Nachfolger - etwas heikel und nicht unbedingt zu empfehlen ist. Allzu leicht könnte der Verdacht aufkommen, man halte sich für unersetzlich. Das wäre ein fataler Irrtum. Gefährdet sind dabei vor allem diejenigen, die viele Geschichten gelesen, - darunter vorzugsweise Helden-Epen -, sich aber nie mit Geschichte beschäftigt haben.

Keine solchen Ratschläge hat mir mein Vorgänger Rolf Ritschard mitgegeben. Unsere Amtsübergabe dauerte knapp eine Stunde. Er hatte 7 durchsichtige Umschlaghüllen bei sich auf dem Tisch. Darin befanden sich jeweils ein bis drei Blätter. Das waren seine Pendenzen. Die erläuterte er mir und sagte: „Willst Du noch mehr wissen? Ich glaube nicht. Du machst es ja sowieso, wie Du willst.“ - Ich gab ihm Recht und sagte aber noch: „Das Parlament und das Volk hätten auch ein wichtiges und gewichtiges Wort zu mitzureden.“ Doch damit war auch nicht mehr Zeit zu schinden, denn diese Erfahrungen hatte er auch schon gemacht.

Über ein Gesetz, an dessen Erarbeitung er massgeblich mitgearbeitet hat und dem wir damaligen Mitglieder der Sozial- und Gesundheitskommission des Kantonsparlamentes nur noch ein paar Supplements beigefügt haben, sprechen wir heute. Er hat dem Kanton im Bereich der Sozialpolitik ein gewichtiges Vermächtnis hinterlassen. Seit dem 1.1.2008 ist das neue Sozialgesetz in Kraft, mit dem viele Erlasse in einen einzigen zusammengeführt wurden. Das allein war womöglich ein Kraftakt der Effizienz. Wichtiger ist aber, ob es auch effektiv ist, d.h. die Zielsetzungen auch erfüllen kann, die die Politik mit dem Erlass verbunden hat und das Gesetz seine Wirkungen auch für die betroffenen Menschen und die Gesellschaft erfüllt.

Grundlage ist Art. 22 der Kantonsverfassung (KV), worin der Kanton auf dem Weg der Gesetzgebung in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung und im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und der verfügbaren Mittel danach strebt, die Sozialziele zu verwirklichen. Danach sollen Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen Lage Hilfe brauchen, die für ihre Existenz notwendigen Mittel erhalten. Familien sollen in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und gefördert werden. Jeder soll sich nach seinen Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden sowie am Kulturleben teilnehmen können. Jeder soll seinen Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können und gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit geschützt werden. Jeder soll auch eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können.

Sie sehen daraus: Nach der Kantonsverfassung beschränkt sich Sozialpolitik nicht darauf Almosen und ein warmes Essen zu verteilen. Wir haben eine moderne und weitsichtige Verfassung, die auf der Zeitachse durchaus bestehen kann und geradezu nach Reformen verlangt.

Was waren oder sind die praktischen Stossrichtungen des Sozialgesetzes:

Die Gleichwertigkeit aller sozialen Aufgaben soll anerkannt und bestehende Angebote sollen vernetzt werden. Soziale Leistungsfelder werden zusammengefasst und Einzelgesetze aufgehoben. Beides sind organisatorische Zielsetzungen, mit denen verstreute Pflaster durch einen echten Stützapparat ersetzt werden sollen.

Kompetenzen und Verantwortungen sollten klar zugewiesen werden, beispielsweise zwischen Gemeinden und Kanton.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit soll aufgebaut werden. In diesem Zusammenhang sind zeitlich parallel die Case-Management-Stellen und die regionalen Anlaufstellen der Gemeinden für problematische Fälle geschaffen worden.

Sozialleistungen sollen als Subjektfinanzierung statt als Objektfinanzierung ausgerichtet werden. Das tönt furchtbar. Ich werde für Sie nachher die begrifflichen Grausamkeiten noch mit akzeptablen Inhalten hinterlegen.

Sozialregionen sollen gebildet werden.

Kostenverteiler Kanton - Gemeinden nach der Aufgabenreform sollte vereinfacht und Rechtsmittelwege vereinheitlicht werden.

Die Stossrichtungen des Sozialgesetzes orientieren sich auch an den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Der Kanton hält dabei an seiner Lenkungs- und Steuerungsfunktion der sozialen Sicherheit fest. Neben dem normativen Sozialgesetz und der Sozialverordnung bilden die strategische Sozialplanung und die operativen Sozialprogramme Grundlagen für staatliches Handeln. In einem Sozialbericht ist periodisch über die Qualität, die Resultate und Wirkungen zu orientieren, damit die Grundlagen und Massnahmen angepasst werden können. Die Rechtsprechung sichert als Rechtskontrolle das rechtmässige und rechtsgleiche Erbringen der Leistungen. Mit diesem Modell soll die Koordination unter den sozialen Hilfen, die Effektivität und Effizienz, gesteigert werden.

Die Einwohnergemeinden wurden verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes Sozialregionen für die Sozialhilfe und das Vormundschaftswesen zu bilden. Damit sollte der Vollzug der Sozialhilfe regionalisiert und stärker professionalisiert werden. Die Einrichtung der Sozialregionen wurde per 1.1.2009 vollzogen. Ich hätte, das muss ich zugestehen, ein bisschen Aufruhr erwartet und muss in diesem Zusammenhang den Gemeinden ein grosses Kompliment machen. Alle Sozialregionen sind zeitlich ohne Verzögerung gestartet. Es werden zwar nicht grosse Einsparungen bei der Sozialadministration